

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an die Kantonsregierungen, betreffend die
österreichisch-ungarischen Viehpässe.

(Vom 25. April 1890.)

Getreue liebe Eidgenossen!

Nach Artikel 87 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen sind die ausländischen Viehgesundheitsscheine nach erfolgter Abstempelung jeweilen den Eigenthümern des für die Einfuhr bestimmten Viehes wieder einzuhändigen. Aus dieser Vorschrift hat sich der Uebelstand ergeben, daß ein Zurückgehen auf den engern Ursprung der in letzter Zeit öfters vorgekommenen Fälle der Maul- und Klauen-seucheeinschleppung aus Oesterreich-Ungarn mit Schwierigkeiten verbunden ist. Wir haben deßhalb heute eine Verfügung erlassen, welcher zufolge die österreichisch-ungarischen Viehpässe, entgegen jener Bestimmung, vom 1. Mai nächsthin an von den Grenzhierärzten anläßlich der Vieheinfuhr zurückzubehalten sind. Des Fernern sollen in diese Viehpässe künftighin die Nummern der als Ersatz ausgestellten schweizerischen Passirscheine eingetragen und damit für den Fall, daß auf dem importirten Vieh eine Seuche konstatiert wird, ein Material geschaffen werden, welches der österreichisch-ungarischen Regierung Mittel und Wege an die Hand gibt, den Ursprung der Seuche auf österreichischem Gebiete zu verfolgen.

Behufs Ermöglichung dieses im hohen Interesse beider Nachbarstaaten liegenden Vorgehens bitten wir Sie nun, dafür besorgt zu sein, daß in jedem einzelnen Fall, in dem die Lungen- oder die

Maul- und Klauenseuche auf Thieren österreichisch-ungarischer Herkunft konstatiert wird, mit dem vorgeschriebenen Berichte auch die einschlägigen Passirscheine unverzüglich an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement übermittelt werden.

Wir halten um so mehr auf die strikte Durchführung dieser Maßregel, als dieselbe geeignet ist, bestehende Vorurtheile in Betreff der bisherigen Berichterstattung der Kantone über die fraglichen Einschleppungen zu zerstreuen und einen weitem Nachweis über die Richtigkeit der jeweiligen Angaben zu liefern.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. April 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Kreisschreiben des Bundesrathes an die Kantonsregierungen, betreffend die österreichisch-ungarischen Viehpässe. (Vom 25. April 1890.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.05.1890
Date	
Data	
Seite	484-485
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 770

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.